

Verbandssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft (Gemeindeverwaltungsverband)
Hexental

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1975 (Ges.Bl. 1976 S. 1) in Verbindung mit §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1974 (Ges.Bl. 1974 S. 408) hat die Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental am 29. November 1979 folgende Änderung und Neufassung der

Verbandssatzung

beschlossen:

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die Gemeinden Au, Horben, Merzhausen, Sölden und Wittnau, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, im folgenden Mitgliedsgemeinden genannt, bilden unter dem Namen „Verwaltungsgemeinschaft Hexental“ einen Gemeindeverwaltungsverband.
- (1) Der Gemeindeverwaltungsverband, im folgenden Verband genannt, hat seinen Sitz in Merzhausen, Rathaus.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband stellt den Mitgliedsgemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beamte mit der Befähigung zum Gemeindefachbeamten und sonstige Bedienstete zur Verfügung. Er hat das Recht, Beamte zu ernennen.
- (2) Der Verband erledigt für seine Mitgliedsgemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):

- a) die dem Bürgermeister nach § 44 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg obliegende oder übertragene Aufgaben,
- b) die Haushaltsplan-, Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte,
- c) die verbindliche Bauleitplanung, die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und die Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
- d) die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus,
- e) die Führung des Grundbuchs,
- f) weitere Aufgaben, die dem Verband von einzelnen Mitgliedsgemeinden mit Zustimmung der Verbandsversammlung zur Erledigung übertragen werden.

Die Vorbereitung der Sitzungen und der Vollzug von Beschlüssen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse für die Erledigungsaufgaben erfolgt durch die Verbandsverwaltung.

Die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden können im Rahmen der Erledigungsaufgaben der Verbandsverwaltung Sachweisungen erteilen.

(3) Der Verband erfüllt anstelle seiner Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):

- a) die Aufgaben des Schulträgers für Grund- und Hauptschulen im Sinne des § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Ordnung des Schulwesens,
- b) die vorbereitende Bauleitplanung,
- c) die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für Gemeindeverbindungsstraßen,
- d) den Ausbau und die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung,
- e) den Bau und die Unterhaltung von Rückhaltebecken,
- f) die Bildung des Gutachterausschusses für die Ermittlung von Grundstückswerten,
- g) die Verlegung eines gemeinsamen Amtsblattes.

§ 3

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

die Verbandsversammlung
der Verbandsvorsitzende.

§ 4

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt im Rahmen der Zuständigkeit des Verbandes über alle Angelegenheiten des Verbandes, die nicht in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden fallen.

(2) Die Verbandsversammlung besteht aus

dem Bürgermeister und

je 1 Gemeinderat pro angefangenen 1.000 Einwohner jeder Mitgliedsgemeinde.

Die Gemeinderäte werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte bestellt.

- (3) Scheidet ein als weiterer Vertreter bestellter Gemeinderat vorzeitig aus diesem Amt aus, so endet mit seinem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung.

§ 5 Geschäftsgang

- (1) Auf die Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und aus dieser Verbandssatzung nichts anderes ergibt.
- (2) Die Verbandsversammlung ist in der Regel vierteljährlich einzuberufen oder wenn dies ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung beantragt.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vertreter der Mitgliedsgemeinden anwesend und dadurch mindestens die Hälfte der Mitgliedsgemeinden vertreten sowie die Sitzung ordnungsgemäß geleitet ist. Jedes anwesende Mitglied kann nur eine Stimme abgeben.
- (4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung über Satzungsänderung und Auflösung bedürfen einer Mehrheit der Stimmen von drei Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung. Änderungen von § 2 Abs. 3 bedürfen außerdem der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden.
- (5) Die Niederschrift über die Verhandlung der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern innerhalb von einem Monat zuzustellen.

§ 6 Verbandsvorsitzender

- (1) Soweit das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und diese Verbandssatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechende Anwendung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden auf die Dauer von 5 Jahren von der Verbandsversammlung gewählt. Sie müssen Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde sein. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, so findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt.

§ 7

Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder

Die Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie die Entschädigung der Verbandsversammlungsmitglieder und sonstiger ehrenamtlich Tätiger wird durch die Satzung des Verbands über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit geregelt.

§ 8

Verbandsverwaltung

Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 stellt der Verband Beamte mit der Befähigung zum Gemeindefachbeamten und sonstige Bedienstete nach Maßgabe des Stellenplanes ein.

§ 9

Finanzierung

- (1) Zu dem Finanzbedarf des Verbandes tragen die Mitgliedsgemeinden durch eine allgemeine Verbandsumlage, durch Sonderumlagen und durch kostendeckende Entgelte bei.
- (2) Soweit der Finanzbedarf nicht nach den §§ 9 Abs. 3 und 4 gedeckt ist, wird er durch die allgemeine Verbandsumlage abgegolten. Bemessungsgrundlage für die allgemeine Verbandsumlage sind die Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden nach § 143 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.
- (3) Sonderumlagen werden für die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 3 a (Grund- und Hauptschulen) § 2 Abs. 3 c (Straßen), § 2 Abs. 3 d (Gewässer) und § 2 Abs. 3 e (Rückhaltebecken) erhoben und zwar nach folgenden Maßstäben:
 - a) für die Aufgaben des Schulträgers für Grund- und Hauptschulen (§ 2 Abs. 3 a) nach Maßgabe des § 10,
 - b) für die Aufgaben des Straßenbaulastträgers (§ 2 Abs. 3 c) nach der Anzahl der Kilometer der in jedem Gemeindebereich zu betreuenden Straßen,
 - c) für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer (§ 2 Abs. 3 d) nach der Anzahl der Kilometer der in jedem Gemeindebereich zu betreuenden Gewässer,
 - d) für den Bau und die Unterhaltung von Rückhaltebecken (§ 2 Abs. 3 e) nach dem Verhältnis der Einzugsgebietsflächen der beteiligten Mitgliedsgemeinden.
- (4) Kostendeckende Entgelte werden für die Aufgabenerledigung nach § 2 Abs. 2 f erhoben.
- (5) Die Höhe der Umlagen und Entgelte nach § 9 Abs. 1 wird durch die Haushaltssatzung vorläufig festgesetzt. Diese sind auf Anforderung am 01.04. und 01.10. des Rechnungsjahres je zur Hälfte fällig. Die endgültige Festsetzung erfolgt mit der Feststellung der Jahresrechnung und ist nach Anforderung fällig.

§ 10

Schulumlage

- (1) Den jährlichen Finanzbedarf für die Erfüllung der in § 2 Abs. 3 a genannten Aufgaben legt der Verband durch eine Schulumlage (Sonderumlage) auf die Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe der folgenden Regelung um:
- a) im Bereich der Grundschulen für die laufenden Kosten der Lehr- und Lernmittel und der Geschäftsausgaben nach den Grundschülerzahlen am Stichtag der amtlichen Schulstatistik des laufenden Schuljahres,
 - b) im Bereich der Hauptschule für die laufenden Kosten für Lehr- und Lernmittel, Bauunterhaltung, Bewirtschaftung, Geschäftsausgaben sowie sonstige Verwaltungs- und Sachausgaben nach den Hauptschülerzahlen am Stichtag der amtlichen Schulstatistik des laufenden Schuljahres,
 - c) im Bereich der Hauptschule für die Kosten investiver Baumaßnahmen und den Schuldendienst zu 50 % nach den Hauptschülerzahlen am Stichtag der amtlichen Schulstatistik des laufenden Schuljahres und zu 50 % nach den Einwohnerzahlen nach § 143 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.
- (2) Für die Festsetzung und Fälligkeit der Schulumlage gilt § 9 Abs. 5 entsprechend.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch das Amtsblatt des Verbandes.

§ 12 Neuaufnahmen und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Auflösung des Verbandes

Weitere Gemeinden können in den Verband nur zu Beginn eines Rechnungsjahres aufgenommen werden. Entsprechendes gilt für das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband. Im übrigen wird auf die Bestimmungen der §§ 59 bis 62 GO verwiesen.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Die Verbandssatzung vom 5. März / 2. März / 18. März / 1. März 1971 sowie die Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 30. Januar 1975 werden aufgehoben.
- (2) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde und am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Merzhausen, den 29. November 1979
Birkle, Vorsitzender